

28.06.05 * *

Gemeinsame Erklärung des Bundes zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. und des Sonderbeauftragten „Radar“ des Bundesministeriums der Verteidigung

Vor fast vier Jahren hatte der damalige Verteidigungsminister Scharping den Bericht des Arbeitsstabes Dr. Sommer vorgestellt, der sich auch mit Radarstrahlung beschäftigt. Im Juni 2002 hatte der Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. die Gelegenheit bekommen, vor dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vorzutragen. Dieser beschloss daraufhin einstimmig die Einsetzung der Radarkommission. Nach Vorlage des Radarberichtes im Juli 2003 sagte die Bundeswehr zu, die Empfehlungen der Kommission grundsätzlich eins zu eins umzusetzen. Dieses Vorgehen wurde im September 2003 vom Verteidigungsausschuss gebilligt.

Nachdem es aus Sicht des Bundes zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. bei der Bearbeitung von Versorgungsfällen durch die Verwaltung aufgrund unterschiedlicher Interpretationen mehrerer Vorgaben der Radarkommission auch zu unverständlichen Entscheidungen gekommen war, vereinbarte das Bundesministerium der Verteidigung mit dem Bund zur Unterstützung Radargeschädigter, solche Probleme an Runden Tischen zu betreten. Eine gute Entscheidung war die Aufnahme des Dialogverfahrens ab Dezember 2004, das in der Bundesrepublik in dieser Form einmalig war. Dafür allen Beteiligten herzlichen Dank!

Dieser Dialog hat in 17 weiteren Fällen zu einer Anerkennung geführt. Zur Zeit sind noch 18 Fälle in der Prüfung. Auf Basis von 519 Mitgliedern sind somit bis heute 180 + 200 Anträge positiv beschieden worden. Die im Dialog gewonnenen Erkenntnisse werden analog auf alle anderen BW / NVA Versorgungsverfahren angewendet.

Der Bund zur Unterstützung Radargeschädigter bedauert, dass aus seiner Sicht die nachfolgend aufgeführten Problembereiche nicht abschließend gelöst werden konnten.

- Hochfrequenzstrahlung (gepulste Radarstrahlung)
- Erbgut- und Samenschäden
- Radioaktive Leuchtschriften
- Anwendung des § 44 SGB X (keine geldliche Leistung bei positiver Bescheid, wenn zwischen Ablauf der Heilbewährung und einem unrichtig ergangenen Bescheid mehr als 4 Jahre liegen.)- Anwendung durch Bundeswehr und Versorgungsämter.
- Höchstpersönliches Antragsrecht (Kein Erbspruch der Witwe auf die Leistung aus der Beschädigtenversorgung, falls nicht der Betroffene vor seinem Tod, sondern sie den Antrag auf Versorgung gestellt hat.) --Anwendung durch Versorgungsämter.

Der Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. hofft, dass in diesen Bereichen über die gegenwärtige Rechtslage hinaus noch Verbesserungen erreicht werden.

Der Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. regt die Gründung einer Stiftung an, mit deren Mittel künftig mögliche Ansprüche aus diesem Bereich umfassend und gerecht abgegolten werden.. Die Bundesregierung wird gebeten, diese Anregung im Sinne der Betroffenen wohlwollend zu prüfen.

Der Bund zur Unterstützung Radargeschädigter dankt allen Beteiligten aus Politik und Ministerien für die Zusammenarbeit. Insbesondere denen, denen es die Antragssteller zu verdanken haben, dass die Verjährung nach § 45 SGB I für die Radarfälle nicht angewendet wird und die Leistungsrückwirkung ab der Diagnose beginnt.

Der Sonderbeauftragte „Radar“ dankt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die erzielten Ergebnisse zum Wohle der Betroffenen.

Bundesministerium der Verteidigung Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V.

Hammer

Peter Rank